

Parkplatzbenutzungsordnung für die Parkieranlagen am Kassel Airport

Mietvertrag

Mit der Annahme des Parkscheines bzw. mit dem Einfahren in die Parkieranlage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellstand für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Vermieterin ist die Flughafen GmbH Kassel, 34379 Calden.

Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkieranlagen erfolgt auf eigene Gefahr, Obhutspflichten werden nicht übernommen.

Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Mietpreis

Die Nutzung des Parkplatzes P1 am Flughafen Kassel-Calden ist mietzinspflichtig. Der Mietpreis bemisst sich nach der veröffentlichten Preisliste, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Der Mietpreis beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Prozentsatzes.

Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkieranlage über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkieranlage auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Der Mieter erhält für die Mietzeit je gemieteten Stellplatz ein nicht auf Dritte übertragbares Zugangsmedium (z. B. Codekarte, Berechtigungsausweis, Schlüssel), welches Eigentum der Vermieterin bleibt und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren ist. Für die Vermieterin gilt der jeweilige Besitzer des Zugangsmediums als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.

Die Nutzung des Parkplatzes P2 am Flughafen Kassel-Calden ist mietzinsfrei.

Pfandrecht/ Verwertung

Der Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung der Vermieterin in Verzug und/ oder kann der Halter/ Mieter nicht ermittelt werden, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Anordnung vornehmen.

Verlust des Parkscheins

Bei Verlust des Parkscheins ist beim Betriebspersonal unter Vorlage der Fahrzeugpapiere sowie eines gültigen Lichtbildausweises eine entsprechende Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben. In solchen Fällen ist als Mindestmietzins der jeweils geltende Tagessatz gemäß der veröffentlichten und für diesen Abstellplatz gültigen Preistabelle zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Abstelldauer nach.

Bei Verlust oder Beschädigung eines Zugangsmediums für Dauerparker zahlt der Mieter an die Vermieterin eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,00, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Haftung der Vermieterin

Die Haftung der Vermieterin ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Vermieterin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch ihre Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftung ist bei der Beschädigung und Vernichtung von abgestellten Kfz beschränkt auf die Höhe des gemeinen Wertes des Kfz oder der beschädigten Fahrzeugteile am Tag des Schadens (Zeitwert), im Höchsthalle jedoch beschränkt auf 20.000,- EUR.

Die Haftung beginnt mit dem Einfahren in die Parkieranlage und endet mit dem Ausfahren aus der Parkieranlage.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Betriebspersonal einen Schaden über die markierten Sprech- und Notrufanlagen am Kassenautomaten, an der Ausfahrteinrichtung oder der Pforte unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkieranlage anzuzeigen. Ist eine solche Schadensmeldung durch den Mieter objektiv nicht möglich oder zumutbar (z.B. wenn über die Sprechanlage niemand erreichbar ist), hat der Mieter der Vermieterin den Schaden schriftlich innerhalb einer Frist von drei Tagen (bei offensichtlichen Schäden) bzw. sieben Tagen (bei sonstigen Schäden) nach Verlassen der Parkeinrichtung mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Schadensanzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.

Sofern der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend macht, ist er zum Nachweis der schuldhaften Verletzung der Vertragspflichten der Vermieterin verpflichtet.

Die Vermieterin und / oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten oder seine Begleitperson der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen und Beschädigungen der Parkieranlagen.

Hinweise für Dauerparkkunden

Sichtmarke während des Parkvorgangs deutlich sichtbar im Fahrzeug auslegen. Ausgelegte Kopien von Sichtmarken haben keine Gültigkeit und können zum kostenpflichtigen Abschleppen führen.

Parkmarke und Sichtmarke sind Eigentum der Vermieterin und müssen am Ende des Mietverhältnisses zurückgegeben werden. Bei Nichtrückgabe von Parkkarte oder Sichtmarke wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben und die Karten werden gesperrt. Eine Nutzungsberechtigung besteht zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Ein Verlust oder eine durch unsachgemäße Verwendung bedingte Beschädigung der Parkkarte oder Sichtmarke sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Gegen eine Gebühr wird eine entsprechende Ersatzkarte erstellt und die alte Parkkarte oder Sichtmarke wird gesperrt. Bei späterem Wiederauffinden als verloren gemeldeter Parkkarten oder Sichtmarken erfolgt keine Kostenerstattung.

Änderungen der Kennzeichen sowie Anschrift des Vertragspartners sind der Vermieterin schriftlich mitzuteilen.

Benutzungsbestimmungen

Auf jedem Abstellplatz darf nur ein Kfz abgestellt werden. Das Abstellen von Kfz außerhalb gekennzeichnetener oder auf gesperrten Einstellständen, sowie das Abstellen von Kfz ohne amtliches Kennzeichen oder von Schrottfahrzeugen ist nicht erlaubt. Bei Verstößen gegen die vorstehende Regelung werden die betroffenen Kfz auf Gefahr und Kosten des Halters/ Mieters abgeschleppt.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Nutzungsbestimmungen sowie die Anweisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die Vermieterin ist berechtigt, abgestellte Kfz bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse auf einen anderen Platz umsetzen zu lassen.

Das Betreten der Parkieranlagen und der dortige Aufenthalt ist verboten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem zustande gekommenen Mietvertrag über einen Kfz-Einstellstand steht. Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

Im Übrigen gilt die Flughafen-Benutzungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Gerichtsstand ist Kassel.

Flughafen GmbH
Fieseler Storch Straße 14
34379 Calden

Parkgebühren für den Parkplatz P1:

1. Die ersten 15 Minuten frei
2. Die erste Stunde (von 15 bis 75 Minuten usw.) = 2,00 €
3. Die zweite weitere Stunden = 2,00 €
4. Die dritte bis 10. weitere Stunde = 1,00 €/Stunde
5. Tagespreis = 15 € für den ersten bis dritten Tag
6. Wochenpreis 1 bis 7 Tage (nach drei Tagen Parkdauer der Position 5.) = 48,00 €